



Zweite Satzung zur Änderung der Akademischen Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Studiengang Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen

vom 10. Mai 2013

Auf Grund von § 8 Abs. 5 S. 1 i.V.m. § 34 Abs. 1 S. 3 Landes Hochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 und §§ 2 Abs. 1, 9 Abs. 1 S. 3, 11 und 19 Abs. 1 der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen (Werkreal-, Haupt- und Realschullehrerprüfungsordnung I - WHRPO) vom 20. Mai 2011 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 2. Mai 2013 gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 LHG die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Akademische Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Studiengang Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen wird wie folgt geändert:

Bei § 3 werden nach Abs. 1 folgende Absätze neu aufgenommen:

- (2) Erweiterungsprüfungen nach § 26 WHRPO I können in einem nach § 6 WHRPO I genannten Fächer als Haupt- oder Nebenfach abgelegt werden.
- (3) In einem Fach, das als Erweiterungsfach studiert wird, werden über die Module 1, 2 und 3 studienbegleitende Modulprüfungen abgelegt. Die studienbegleitende Modulprüfung in Modul 1 wird nicht benotet. Sie wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die studienbegleitenden Modulprüfungen in den Modulen 2 und 3 werden benotet. Dies gilt auch für die besonderen Erweiterungsfächer nach § 9 i.V. mit Anlage 3 der Studienordnung der PH Ludwigsburg für Studienordnung der PH Ludwigsburg für das Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen. Für die Noten der Modulprüfungen gilt § 13 der Akademischen Prüfungsordnung der PH Ludwigsburg für den Studiengang Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen entsprechend.
- (4) Das Erweiterungsfach wird nach § 26 WHRPO I i.V. mit § 17 WHRPO I mit einer mündlichen Staatsprüfung abgeschlossen. Für die Berechnung der Endnote gilt § 20 Abs. 1 WHRPO I entsprechend. Im Erweiterungsfach wird die Endnote aus der Durchschnittsnote der Modulnoten und der Note der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 berechnet.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 5, der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 6.

Bei § 19 „Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ wird Abs. 7 wie folgt ergänzt:

- (7) Entsprechend der Vereinbarung der Pädagogischen Hochschule in Baden-Württemberg mit dem Kultusministerium und dem Wissenschaftsministerium über die Anrechnung von Leistungen aus der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an den Pädagogischen Fachseminaren (PFS) auf die Lehramtsstudiengänge vom 11. Mai 2012, werden berufliche Qualifikationen, die mit der Befähigung für die Laufbahn einer Fachlehrkraft für musisch-technische Fächer an einem Pädagogischen Fachseminar in Baden-Württemberg erworben wurden, auf das Studium des Lehramtes an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen auf Antrag angerechnet. Die Anrechnung erfolgt auf der Grundlage des Abschlusszeugnisses eines Pädagogischen Fachseminars. Angerechnet werden Leistungen aus der PFS-Ausbildung im Rahmen der Akademischen Vorprüfung und den Schulpraktischen Studien. Im Rahmen der Akademischen Vorprüfungen werden Leistungen im Bereich der Bildungswissenschaften in den Fächern Psychologie und Erziehungswissenschaft angerechnet. Leistungen in „Grundfragen der Bildung“ werden außerhalb der akademischen Vorprüfung angerechnet. Die Vorprüfungen im Hauptfach oder den Nebenfächern, wird als „bestanden“ angerechnet, wenn für diese Fächer die Lehrbefähigung als musisch-technischer Fachlehrerin bzw. musisch-technischer Fachlehrer erworben wurde. Die Anrechnung erfolgt durch die Studiengangsberaterin bzw. den Studiengangsberater. Die Studienberaterinnen bzw. die Studienberater der Fächer entscheiden, ob aus den beiden Fächern, für die die Lehrbefähigung als musisch-technischer Fachlehrerin bzw. musisch-technischer Fachlehrer erworben wurde, einzelne fachpraktische und fachdidaktische Studienleistungen in den Modulen 1, 2 und 3 angerechnet werden. Die im Rahmen der studienbegleitenden Modulprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind dessen ungeachtet zu erbringen. Eine Anrechnung als studienbegleitende Modulprüfung ist ausgeschlossen. Darüber hinausgehende Anrechnungen sind nicht möglich. Im Rahmen der Schulpraktischen Studien wird das Orientierungs- und Einführungspraktikum (OEP) einschließlich der Begleitveranstaltung pauschal anerkannt. Das Integrierte Semesterpraktikum (ISP) kann im Rahmen der beruflichen Tätigkeit der PFS-Absolventinnen und -Absolventen an ihrer/ seiner Schule absolviert werden, wenn: die Schulart der des gewählten Studienganges und Förderschwerpunktes entspricht, diese Schule zu den Praktikumsschulen der Hochschule gehört oder an dieser Schule die in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Begleitung seitens der Schule und der Hochschule sichergestellt werden kann. Diese Sonderregelung kann auf Antrag bei der Anmeldung zum ISP mit dem Praktikumsamt vereinbart werden. Für die Bescheinigung des Bestehens des ISP ist die erfolgreiche Mitwirkung an den Begleitveranstaltungen erforderlich. Das Professionalisierungspraktikum kann nicht angerechnet werden.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 10. Mai 2013

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor